



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

25. Jahrgang

Schwerin, den 16. Dezember

Nr. 12/2015

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen

(Schulqualitätsverordnung – SchQualiVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 65 158

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen

Ändert VO vom 12. März 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 31 161

Erste Änderung der Prüfungstermine 2016 163

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen (Schulqualitätsverordnung – SchQualiVO M-V)

Vom 9. November 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 65

Aufgrund des § 39a Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen zu fördern.

(2) Jede Schule ist für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages verantwortlich. Zur Verwirklichung dieses Auftrages erstellt jede allgemein bildende Schule ein Schulprogramm; die beruflichen Schulen entwickeln ein Qualitätsleitbild. Die Schulen sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung verpflichtet und überprüfen regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.

(3) Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen.

(4) Die einzelne Schule hat eine besondere Eigenverantwortung bei der Entwicklung und Kontrolle der Schul- und Unterrichtsgestaltung sowie der Ergebnisse der schulischen Arbeit. Als Instrumente für die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Schulqualität dienen die interne Evaluation, die externe Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie die zentralen Schulleistungsuntersuchungen, um das übergeordnete Ziel der Entwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit bestmöglich zu erfüllen.

§ 2 Grundsätze und Inhalte für das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild

(1) Das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild dient der Qualitätssicherung.

(2) Das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild wird unter Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen mit dem

Ziel der Verbesserung der Qualität des Unterrichtes als Kernaufgabe auf folgende Bereiche für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule ausgerichtet:

1. Unterrichts- und Erziehungstätigkeit,
2. Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung, Schulmanagement,
3. Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung,
4. Schulkultur und Schulklima,
5. außerschulische Kooperationsbeziehungen.

§ 3 Verfahren zum Schulprogramm beziehungsweise zum Qualitätsleitbild

(1) Das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild wird von der Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulträger erarbeitet und von der Schulkonferenz beschlossen.

(2) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Steuerung und die Umsetzung des Gesamtprozesses verantwortlich, insbesondere ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der zuständigen Schulbehörde und dem an der Schule tätigen Personal befugt.

(3) Das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild wird regelmäßig in der Schule überprüft und spätestens alle drei Jahre fortgeschrieben. Die zuständige Schulbehörde wird über die Arbeit mit dem Schulprogramm beziehungsweise dem Qualitätsleitbild unterrichtet.

§ 4 Grundsätze und Inhalte der Qualitätssicherung

(1) Grundlage der Bewertung des schulspezifischen Entwicklungsprozesses bilden die Ergebnisse der internen und externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie zentraler Schulleistungsuntersuchungen.

(2) Die Pflicht zur internen und zur externen Evaluation sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Schulbehörden gilt für alle Schulen.

(3) Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegen in der Verantwortung der einzelnen Schule; die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulbehörden.

(4) Der Gesamtprozess der Durchführung der Evaluation und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gesteuert. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erhebt, speichert, verändert, anonymisiert und pseudonymisiert empirische Daten für die Qualitätsentwicklung von Schulen. Es übermittelt diese Daten den Schulen und den Schulbehörden.

(5) Evaluationsergebnisse sowie Ergebnisse aus Prüfungen und zentralen Schulleistungsuntersuchungen werden von den Schulen, den zuständigen Schulbehörden und vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für die Qualitätsentwicklung von Schulen verwendet. Schulen legen auf Grundlage dieser Ergebnisse Maßnahmen, insbesondere zur Weiterentwicklung des Unterrichts, fest. Die Maßnahmen und deren Umsetzung werden dokumentiert.

(6) Mit Genehmigung der obersten Schulbehörde können zusätzliche Befragungen der Schulleitungen, der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(7) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und der zuständigen Schulbehörde werden Schulen mit besonderem Bedarf durch geeignete Angebote unterstützt. Diese Schulen werden durch die zuständige Schulbehörde festgelegt.

§ 5

Interne Evaluation

(1) Jede Schule ist zur regelmäßigen internen Evaluation in eigener Verantwortung verpflichtet, diese erfolgt spätestens alle drei Jahre. Dazu entwickelt die Schule eine Konzeption und setzt diese um. Die Schulleitung ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Konzeption verantwortlich.

(2) Gegenstand der internen Evaluation ist immer der Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit. Bestandteile sind immer Unterrichtsbeobachtungen, Ergebnisse aus Schulleistungsuntersuchungen, Vergleichsarbeiten, Lehrer-, Schüler- und Elternbefragungen sowie an beruflichen Schulen Befragungen von Ausbildungspartnern. Über den Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit hinaus können weitere Qualitätsbereiche in die Evaluation einbezogen werden. Die Schule überprüft, inwieweit die Ziele aus ihrem Schulprogramm beziehungsweise aus ihrem Qualitätsleitbild umgesetzt sind.

(3) Die Schulen nutzen die vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten Instrumente.

(4) Die Auswertung und Berichtslegung erfolgt an der einzelnen Schule. Die Schulbehörde wird über die Ergebnisse der internen Evaluation unterrichtet. Die Ergebnisse können von der Schulbe-

hörde sowie vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern angefordert werden.

§ 6

Externe Evaluation

(1) Die externe Evaluation findet auf der Grundlage der vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Maßstäbe und Verfahren statt. Gegenstand der Evaluation ist immer der Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit sowie gegebenenfalls weitere Qualitätsbereiche.

(2) Die Schulen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern legt auf der Grundlage vorliegender Daten die Termine sowie die Schulen und die Jahrgangsstufen fest, die an der externen Evaluation beteiligt werden. Diese Informationen werden den Schulen rechtzeitig vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ergebnisse der externen Evaluation dienen der Schulentwicklung und -steuerung durch die Schulbehörden sowie der schulinternen Unterrichts- und Schulentwicklung.

§ 7

Grundsätze und Inhalte von Vergleichsarbeiten und Prüfungsauswertungen

(1) Zentrale Vergleichsarbeiten sind Evaluationsverfahren, die der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Unterrichtes dienen. Die Aufgaben der Vergleichsarbeiten überprüfen die erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und der Schüler in Bezug auf die Bildungsstandards.

(2) Zentrale Vergleichsarbeiten unterstützen die Lehrkräfte dabei, die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler an bundesweit geltenden Bildungsstandards zu messen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen.

(3) Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf leistungstarker und leistungsschwacher Lerngruppen oder einzelner Schülerinnen und Schüler. Sie sind damit eine Grundlage für die Binnendifferenzierung in den Klassen und für die Weiterentwicklung des Unterrichtes. Eine Bewertung von Vergleichsarbeiten kann unter folgenden Prämissen erfolgen:

1. Die Entscheidung über die Bewertung einer Vergleichsarbeit und über die Einbeziehung der Ergebnisse in die Notenbildung trifft die unterrichtende Lehrkraft.
2. Gegenstand der Bewertung können nur solche Inhalte sein, die bereits im Unterricht behandelt wurden.
3. Die Benotung erfolgt als schriftliche Lernerfolgskontrolle, nicht in Form einer Klassenarbeit.

(4) Die Ergebnisse der zentralen Prüfungen sind im Rahmen der Schulprogrammarbeit und der Arbeit mit dem Qualitätsleitbild gezielt für die Qualitätsentwicklung zu nutzen.

§ 8**Durchführung von Vergleichsarbeiten und zentralen Schulleistungsuntersuchungen**

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern legt jeweils für ein Schuljahr die Jahrgangsstufen, Fächer und Termine der Vergleichsarbeiten und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen fest. Die Unterlagen werden den Schulen durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht.

(2) Personen, die Kenntnis von den Inhalten erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Schulen werten die von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Vergleichsarbeitentesthefte mit Hilfe von vorgegebenen Auswertungsanleitungen aus und tragen ihre Ergebnisse in das entsprechende Internetportal ein. Neben den jeweiligen Fachkonferenzen können weitere Lehrkräfte beteiligt werden. Bei allen anderen Leistungsvergleichen und -studien erfolgt die Auswertung nach Maßgabe des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Eine inhaltliche Auswertung kann über eine Stichprobe von anonymisierten Kopien von Originalarbeiten der Schülerinnen und Schüler hinweg vorgenommen werden.

§ 9**Aufgabenerprobung und Pilotierung**

(1) Neu entwickelte Aufgaben werden an ausgewählten Schulen erprobt (pilotiert). Eine Auswertung findet schulextern statt.

(2) Die oberste Schulbehörde bestimmt die Schulen für die Aufgabenerprobung. Die ausgewählten Schulen sind zur Teilnahme an der Aufgabenerprobung verpflichtet.

§ 10**Prüfungsauswertung**

(1) Die Ergebnisse der zentralen schriftlichen Prüfungen werden durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Die Auswertung unterteilt sich in einen allgemeinen statistischen und einen fachbezogenen statistischen Teil.

(2) Eine inhaltliche Auswertung kann über eine Stichprobe von anonymisierten Kopien von Originalarbeiten der Schülerinnen und Schüler hinweg vorgenommen werden.

§ 11**Umgang mit Ergebnissen von Maßnahmen der Qualitätssicherung**

(1) Die Schulen vergleichen nach Auswertung der Arbeiten der Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule mit den Ergebnissen, die im Landesdurchschnitt in den jeweiligen Schulformen erreicht wurden (Referenzwerte).

(2) Die Lehrkräfte geben der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler das Ergebnis aus den Vergleichsarbeiten bekannt und erteilen eine Rückmeldung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Lehrkräfte über die Ergebnisse informiert. Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeiten ihres Kindes einzusehen.

(3) In den Fachkonferenzen und der Lehrerkonferenz werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die schulische Arbeit festgelegt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet in der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Referenzwerte über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.

(5) Die Vergleichsarbeitentesthefte verbleiben nach Durchführung und Bekanntgabe der Ergebnisse an die Schülerinnen und Schüler sowie an die Erziehungsberechtigten in der Schule. Die Hefte können für Kontrollzwecke durch die Schulbehörden angefordert werden. Die Schule übergibt die Testhefte anonymisiert. Bis zum Ende des Kalenderjahres werden die Hefte von der Schule aufbewahrt und dann an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben. Hefte zur Aufgabenerprobung und Pilotierung werden nach dem Test vollständig an die angegebenen Adressen zurückgeschickt.

(6) Ergebnisse interner und externer Evaluationen werden im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zentral erhoben, gespeichert, verändert, anonymisiert und gegebenenfalls pseudonymisiert und für Auswertungen herangezogen.

(7) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern übermittelt die Ergebnisse den Schulbehörden zum Zweck der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulqualitätsverordnung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 2), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Februar 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 17) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 9. November 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 158

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen

Vom 14. Dezember 2015

Aufgrund des § 69 Nummer 15 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kostenverordnung berufliche Schulen vom 12. März 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 211), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1092; 2013 S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Regelsätze nach § 54 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes

Bildungsgang	Schülerkostensatz je Schuljahr in Euro
Berufsschule 1. bis 3. Ausbildungsjahr*	2 364,53
Berufsschule 4. Ausbildungsjahr*	1 400,31
Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger	4 338,15
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	4 362,75
Hebamme	7 403,02
Physiotherapeutin/Physiotherapeut	6 556,49
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	7 354,26
Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	8 003,94
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent	7 372,24
Diätassistentin/Diätassistent	6 537,99
Ergotherapeutin/Ergotherapeut	6 094,24
Orthoptistin/Orthoptist	16 064,11
Logopädin/Logopäde	13 436,42
Altenpflegerin/Altenpfleger	4 302,74
Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	8 760,61

Bildungsgang	Schülerkostensatz je Schuljahr in Euro
Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar	4 554,46
Sozialassistentin/Sozialassistent	5 445,10
Fachschule für Technik und Wirtschaft, alle Fachrichtungen	6 063,28
Fachschule für Technik und Wirtschaft; berufsbegleitend	2 883,82
Erzieherin/Erzieher	4 950,09
Erzieherin/Erzieher - berufsbegleitend	2 333,47
Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger	4 932,82

* Hinweis: Dies gilt nicht für Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 161

Erste Änderung der Prüfungstermine 2016

- 1. Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und Abendgymnasien im Schuljahr 2015/2016**
- 2. Prüfungstermine 2016 (Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur)**

(Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 42, 56)

Die Zeitschiene für den Prüfungsablauf des Schuljahres 2015/2016 wird wie folgt geändert:

Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden im Abiturprüfungsverfahren fünf Nachschreibtermine mit zentralen Prüfungsaufgaben vorgehalten, denen entsprechende Unterrichtsfächer zugewiesen sind.

Der Vollständigkeit halber wird die gesamte Zeitschiene nochmals abgedruckt.

1. Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase

Aufgrund des § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe (Abi-PrüfVOM-V) vom 4. Juli 2005 in der Fassung vom 25. Juni 2014 wird für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) eine Zeitspanne festgelegt:

2015/2016 – 11. Jahrgangsstufe

31. August 2015 – 29. Januar 2016	=	94 Tage
15. Februar 2016 – 22. Juli 2016	=	102 Tage

2015/2016 – 12. Jahrgangsstufe

31. August 2015 – 11. Dezember 2015	=	69 Tage
14. Dezember 2015 – 18. April 2016	=	63 Tage

2. Prüfungstermine 2016 (Mittlere Reife; Fachhochschulreife und Abitur)

2016 März	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	* Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachhochschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ²
Dienstag	1.			
Mittwoch	2.			
Donnerstag	3.			
Freitag	4.			
Samstag	5.			
Sonntag	6.			
Montag	7.			
Dienstag	8.			
Mittwoch	9.			
Donnerstag	10.			
Freitag	11.			
Samstag	12.			
Sonntag	13.			
Montag	14.			
Dienstag	15.			
Mittwoch	16.			
Donnerstag	17.			
Freitag	18.			
Samstag	19.			
Sonntag	20.			
Montag	21.			
Dienstag	22.			
Mittwoch	23.			
Donnerstag	24.			
Freitag	25.	Osterferien		
Samstag	26.			
Sonntag	27.			
Montag	28.	Ostermontag		
Dienstag	29.			
Mittwoch	30.			
Donnerstag	31.		Ferien Fachgymnasium	

2016 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur/ * Abitur am Fachgymnasium # länderübergreifend		Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ²
				Ferien Fachgymnasium	
Freitag	1.				
Samstag	2.				
Sonntag	3.				
Montag	4.				
Dienstag	5.				
Mittwoch	6.				
Donnerstag	7.				
Freitag	8.				
Samstag	9.				
Sonntag	10.				
Montag	11.				
Dienstag	12.				
Mittwoch	13.				
Donnerstag	14.				
Freitag	15.				
Samstag	16.				
Sonntag	17.				
Montag	18.			letzter Unterrichtstag	
Dienstag	19.				
Mittwoch	20.				
Donnerstag	21.			Deutsch ^{#*}	
Freitag	22.			Geschichte und Politische Bildung [*]	
Samstag	23.				
Sonntag	24.				
Montag	25.			Biologie [*]	
Dienstag	26.			Englisch ^{#*}	
Mittwoch	27.				
Donnerstag	28.			Physik [*]	
Freitag	29.			Mathematik ^{#*}	
Samstag	30.				

2016 Mai	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur/ * Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachhochschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ²
Sonntag				
Montag			Kunst und Gestaltung Pädagogik und Psychologie (F, HF)	
Dienstag			Chemie*	
Mittwoch			Religion/Philosophie*	
Donnerstag		Himmelfahrt		
Freitag		beweglicher Ferientag ¹	Fachgymnasium	
Samstag				
Sonntag				
Montag			Geografie	
Dienstag			Sozialkunde Hauptfächer: Rechnungswesen, Ernährungslehre mit Chemie, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Wirtschaftsinformatik Betriebs- und Volkswirtschaftslehre Technische Informatik Konstruktions- und Fertigungstechnik Gestaltungs- und Medientechnik Gesundheit Datenverarbeitungstechnik (HF)	
Mittwoch			Französisch*	
Donnerstag			Russisch*	
Freitag		beweglicher Ferientag ¹	Fachgymnasium	
Samstag				
Sonntag				
Montag		Pfingstmontag	Fachgymnasium	
Dienstag			Fachgymnasium	
Mittwoch			Wirtschaft Wirtschaftslehre (F)	

Donnerstag	19.					
Freitag	20.				Informatik Rechnungswesen (F) Musik/Sport Rechtslehre (F)	
Samstag	21.					
Sonntag	22.					
Montag	23.				Spanisch/Griechisch	
Dienstag	24.				Latein/Schwedisch/Polnisch	
Mittwoch	25.				25	
Donnerstag	26.				24	
Freitag	27.				23	
Samstag	28.					
Sonntag	29.					
Montag	30.				22	Deutsch
Dienstag	31.				21	Englisch

¹ § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2013/2014 bis 2016/2017: Verzichtet eine allgemein bildende Schule auf die eigenständige Festlegung der beweglichen Ferientage oder entscheidet sie nicht rechtzeitig, werden diese Tage festgelegt.

² Den Termin für die Abschlussprüfung im beruflichen Schwerpunktfach legt jede Schule nach Fachoberschulverordnung in eigener Verantwortung fest.

2016 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur/ * Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachhochschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ²
Mittwoch			20	
Donnerstag	Deutsch	Deutsch	19	Mathematik
Freitag			18	
Samstag				
Sonntag				
Montag	1. Fremdsprache	1. Fremdsprache	17	
Dienstag			16	
Mittwoch	Mathematik	Mathematik	15	
Donnerstag			<u>Nachschreibertermin</u> Deutsch*, Kunst und Gestaltung, Informatik, Pädagogik und Psychologie (F, HF)	
Freitag			<u>Nachschreibertermin</u> Fremdsprachen*, Religion/Philosophie, Musik/Sport, Hauptfächer: Rechnungswesen, Ernährungslehre mit Chemie, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Wirtschaftsinformatik Betriebs- und Volkswirtschaftslehre Technische Informatik Konstruktions- und Fertigungstechnik Gestaltungs- und Medientechnik Datenverarbeitungstechnik (HF)	
Samstag				
Sonntag				

Montag	13.				<u>Nachschreibertermin</u> Mathematik*, Geografie, Wirtschaftslehre (F)	
Dienstag	14.	Bekanntgabe der Jahresnote, und Ergebnis der schriftlichen Prüfungen			<u>Nachschreibertermin</u> Biologie*, Chemie*, Physik*, Sozialkunde, Rechnungswesen (F)	
Mittwoch	15.	Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer			<u>Nachschreibertermin</u> Geschichte und Politische Bildung*, Wirtschaft, Rechtslehre (F)	
Donnerstag	16.	Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer			9	
Freitag	17.	letzter Unterrichtstag ab hier: Bekanntgabe des Organisationsplanes zu den mündlichen Prüfungen			8	
Samstag	18.					
Sonntag	19.					
Montag	20.	Beginn der Konsultationen Nachprüfung Deutsch			7	
Dienstag	21.				6	
Mittwoch	22.	Nachprüfung 1. Fremdsprache			5	
Donnerstag	23.				4	
Freitag	24.	Nachprüfung Mathematik			3	
Samstag	25.					
Sonntag	26.					
Montag	27.				2	
Dienstag	28.				1	
Mittwoch	29.	Beginn der mündlichen Prüfungen			Abschluss der mündlichen Prüfungen	Nachschreibertermin
Donnerstag	30.				8	

² Den Termin für die Abschlussprüfung im beruflichen Schwerpunktfach legt jede Schule nach Fachoberschulverordnung in eigener Verantwortung fest.

2016 Juli	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur/ * Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgängen, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ²
Freitag			7	
Samstag				
Sonntag				
Montag			6	
Dienstag			5	
Mittwoch			4	
Donnerstag			3	
Freitag	Abschluss der mündlichen Prüfungen	Abschluss der mündlichen Prüfungen	2	
			Empfehlung der KMK/Hochschulausschuss vom 7. November 2013: Sicherstellung, dass bei Bedarf dem anfragenden Schüler bis spätestens zum 9. Juli des Jahres eine vorläufige Bescheinigung über die Leistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, ausgestellt wird oder aber bereits die Hochschulzugangsberechtigung übergeben wird	
Samstag				
Sonntag				
Montag				
Dienstag				
Mittwoch	Datenerfassung an den Schulen	gemäß Vorgaben des Instituts	für Qualitätsentwicklung	Mecklenburg-Vorpommern
Donnerstag				
Freitag				Abschluss Zeugnisausgabe
Samstag			Abschluss Zeugnisausgabe Fachgymnasium	
Sonntag				
Montag			Ferien Fachgymnasium	
Dienstag			Ferien Fachgymnasium	
Mittwoch			Ferien Fachgymnasium	
Donnerstag			Ferien Fachgymnasium	
Freitag	Abschluss Zeugnisausgabe	Abschluss Zeugnisausgabe	Ferien Fachgymnasium	

					Abschluss Zeugnisausgabe	
Samstag	23.					
Sonntag	24.					
Montag	25.					
Dienstag	26.					
Mittwoch	27.	Ferien bis 2. September 2016	Ferien bis 2. September 2016			
Donnerstag	28.					
Freitag	29.				Ferien bis 2. September 2016	Ferien berufliche Schulen bis 31. August 2016
Samstag	30.					
Sonntag	31.					

Mittlere Reife/Abitur

In regionalen Netzwerken befindliche Schulen, Nachbarschulen und Schulen derselben Trägerschaft werden aufgefordert, sich hinsichtlich der Terminsetzung für die feierlichen Zeugnisisübergaben für die Mittlere Reife/für das Abitur beziehungsweise der diesbezüglichen abendlichen Feiern abzustimmen.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 0,90 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt